



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2005

Ausgegeben Karlsruhe, den 20. Dezember 2005

Nr. 33

I n h a l t

Seite

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den englischsprachigen Weiterbildungsstudiengang mit Master-Abschluss in Electrical Engineering and Information Technologies

230

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität
Karlsruhe (TH) für den englischsprachigen Weiterbildungsstudiengang mit Master-
Abschluss in Electrical Engineering and Information Technologies**

vom 6. Dezember 2005

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 21. November 2005 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen Weiterbildungsstudiengang mit Master-Abschluss in Electrical Engineering and Information Technologies beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Dezember 2005 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird folgender Absatz angefügt:

“(5) European Master of Science in Research on Information and Communications Technologies (MERIT)

Im Rahmen des Master-Studienganges kann ein European Master of Science in Research on Information and Communications Technologies (MERIT) erworben werden (siehe Anlage).“

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Fachprüfungen und die Prüfungen des Begleitstudiums werden gemäß § 16 durchgeführt. Die Bewertung der Prüfungen erfolgt mit Leistungspunkten (Credit Points). Im Rahmen des Begleitstudiums ist ein DSH-Abschluss nachzuweisen. Die Ergebnisse der Fachprüfungen und die damit erworbenen Leistungspunkte werden für die Master-Prüfung beim Hauptprüfungsausschuss (HPA) erfasst.“

3. Zu § 3 Abs. 5 wird folgende Anlage neu angefügt:

„Anlage

European Master of Research on Information and Communications Technologies (MERIT)

§ 1 European Master of Research on Information and Communications Technologies (MERIT)

(1) Im Rahmen der Kooperation der Universitäten „Universität Politècnica de Catalunya“, „Politecnico di Torino“, „École Polytechnique Fédérale de Lausanne“, „Université Catholique de Louvain“ und Universität Karlsruhe (TH) müssen Studierende des postgradualen englischsprachigen Master-Studiengangs Electrical Engineering and Informations Technologies an mindestens zwei dieser Universitäten studieren. Studierende der Universität Karlsruhe (TH) müssen mindestens zwei Semester des gesamten Studiums an der Universität Karlsruhe (TH) absolvieren. Studierende der oben genannten ausländischen Universitäten können bis zu zwei Semester im Rahmen des MERIT an der Universität Karlsruhe (TH) studieren.

(2) Soweit diese Anlage nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 24 der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität Karlsruhe (TH) verleiht gemeinsam mit den Universitäten nach § 1 Abs. 1, an welchen die bzw. der Studierende studiert hat, den akademischen Grad „Master of Science in Research on Information and Communications Technologies“ (abgekürzt „M.Sc.“), wenn mindestens zwei Semester an einer oder zwei der in § 1 Abs. 1 genannten ausländischen Universitäten studiert wurde.

§ 3 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an den in § 1 Abs. 1 genannten ausländischen Universitäten erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung durch den Hauptprüfungsausschuss anerkannt. Dies gilt auch für die Masterarbeit.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder die Masterarbeit anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 4 Begleitstudium

Studierende gemäß § 1 Abs. 1 sind vom Begleitstudium ausgenommen. An dessen Stelle sind in gleichem Umfang in Absprache mit dem Modellberater andere Lehrveranstaltungen zu besuchen. Diese Lehrveranstaltungen werden zum Fachstudium gezählt, so dass der zeitliche Gesamtumfang der für den erforderlichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen 62 ± 2 Semesterwochenstunden beträgt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)“ in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Dezember 2005

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
Rektor